



Hausordnung

des Kinderhauses Arche Noah, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Altlaufstrasse 44:

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der o. g. Tageseinrichtung für Kinder erlässt der Träger, die evangelisch lutherische Kreuz Christi Kirche folgende Hausordnung:

§ 1 Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

- (1) Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt.
- (2) Zuständigkeit und Verantwortung:

Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:
 - die Leitung Tageseinrichtung,
 - die Gruppenleitungen in den von ihnen benutzten Gruppenräumen,
 - die Sitzungsleitung während der Sitzung des Elternbeirates,
 - der Leitung der Hausverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten (i. d. Regel: Hausmeister).
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts vom Träger oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.
- (4) Geltungsbereich: Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Kinderhauses Arche Noah aufhalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderhaus Arche Noah ist, von Sonder- und Zusatzveranstaltungen abgesehen, während der normalen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Sonderveranstaltungen sind solche, die außerhalb der normalen Öffnungszeiten stattfinden. Zusatzveranstaltungen sind vertraglich mit dem Träger vereinbarte Veranstaltung anderer Nutzer, diese tragen sodann die Verantwortung für die Nutzung.

Außerhalb der normalen Öffnungszeiten ist das Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten.

In Ausnahmefällen erforderlich werdender allgemeiner Dienstbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten regelt die Leitung und deren Mitarbeitende in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und dass für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Zum Aufenthalt im Gebäude und Gelände des Kinderhauses Arche Noah sind außer den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten, den Mitarbeiter/innen und Angestellten des Trägers nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung oder einer Zusatzveranstaltung zugelassen sind.
- (2) Die Mitarbeitenden bzw. Beauftragten der Hausverwaltung sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
- (3) Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers.
- (4) Alle am Geschehen des Kinderhauses Arche Noah beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kreuz-Christi-Kirche



könnten, sind unverzüglich dem Träger bzw. der Leitung zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

- (5) Nach Beendigung der Öffnungszeit ist die Einrichtung zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (6) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in allen Räumen des Kinderhauses Arche Noah und auf dem gesamten Gelände (Außenspielbereich) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (7) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (8) Geöffnete Fenster sind zu sichern.
- (9) Für den Verschluss der Gruppenräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räume.
- (10) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung bzw. dem Träger zu melden.
- (11) Die Benutzung von Inline-Skates und Skateboards u. Ä. im Kinderhaus Arche Noah ist unzulässig, es sei denn, dies wird den Kindern im Außenspielbereich ausdrücklich gestattet.
- (12) Fahrräder, Roller u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern im Hause ist verboten.
- (13) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen der Sicherheit der Kinder und des Brandschutzes untersagt.
- (14) In allen Gruppenräumen ist ein Alarmplan vorhanden, die Fluchtwege sind angegeben. Bei Alarm muss dieser Plan strikt befolgt werden.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen/Verbote

- (1) In und auf dem gesamten Gelände des Kinderhauses Arche Noah bedarf der Genehmigung:
 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 2. das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen,
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 4. die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche des Kinderhauses Arche Noah selbst sind.
 5. Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) In und auf dem gesamten Gelände des Kinderhauses Arche Noah sind verboten:
 1. Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren,
 2. das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden (außer im Rahmen der pädagogischen Konzeption)
 3. sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift.



- (3) Das Gelände und insbesondere die Außenspielfläche der Tageseinrichtung für Kinder dürfen von Fremden nicht als Durchgang benützt werden.
- (4) Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Leitung abzugeben.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.

§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Bestandteil dieser Hausordnung sind die Ordnung/Satzung des Kinderhauses Arche Noah und deren Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

§ 8 Weitere Regelungen

Des Weiteren sind folgende Regeln Bestandteil unserer Hausordnung:

-

Höhenkirchen Siegersbrunn, den 8.9.2014